Rantons Aargau und nunmehr an den Bundesrath gerichteten Beschwerde in keiner Weise präjudiziell, sondern gegentheils ohne allen Einfluß ift. Wenn das Bezirksgericht Aarau nichtsbestoweniger die Entscheidung über den Cheeinspruch mit Rücksicht auf bas Schweben biefer Beschwerde sistirt hat, so muß hierin eine Verletzung des Bundesgesetzes über Civilftand und Ehe, speziell eine Verkennung der Stellung erblickt werden, welche dieses Gesetz dem Richter bei Beurtheilung von Sheeinsprüchen anweist. Wenn bas Gefetz in Art. 38 und 35 die auf gesetzliche Vorschriften gestützten Cheeinsprachen den Gerichten zur Entscheidung zuweist. so will es, daß die Gerichte dieselben nach gepflogener gerichtlicher Berhandlung gestützt auf die gesetzlichen Vorschriften selbständig beurtheilen und gestattet ihnen nicht, die Entscheidung aus irgend welchen Zweckmäßigkeiterucksichten auszuseten, bis eine Verwal= tungsbehörde über andere, für die Entscheidung über den erhobenen Einspruch ganz belanglose, Beschwerden entschieden hat. Ein gegen= theiliges Verfahren verftößt gegen den klaren Willen des Bundes= gesetzes und führt in seinen Folgen zu einer Beeinträchtigung bes bundesverfassungsmäßig gewährleisteten Rechtes zur Che.

2. Danach ist der Rekurs für begründet zu erklären; denn derselbe ist, da es sich, wie gezeigt, um eine Verletzung bundes versassungsmäßiger und bundesgesetzlicher Normen handelt, nach konstanter Praxis auch nicht etwa wegen mangelnder Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges verfrüht.

## Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Rekurs wird für begründet erklärt und es wird mithin den Rekurrenten ihr Rekursbegehren in der Haupisache zuges sprochen. Dritter Abschnitt. — Troisième section.

Konkordate. — Concordats.

## In Konkurssachen. — Droit de concours dans les faillites.

92. Urtheil vom 13. November 1891 in Sachen Préaud.

A. Leon Préaud in Lyon hatte gegen Homberg und Bock in München, welche einerfeits in Romanshorn, andrerfeits in Buchs (St. Gallen) Bretterlager besaßen, beim Friedensrichteramte Romanshorn den Rechtstrieb für eine (bestrittene) Forberung von 10,000 Fr. eingeleitet. Durch rechtsträftig gewordenes Urtheil des Bezirksgerichtes Arbon vom 31. Dezember 1888 wurden provi= sorische Schatzungsrechte, welche Préaud an einem von Hom= berg und Bock geleisteten Depositum von 10,000 fr. zufolge Rechtstriebes und Rechtsöffnung erlangt hatte, unter ber Auflage geschützt, daß Préaud die Forderung von 10,000 Fr. binnen 60 Tagen beim Civilgerichte von Lausanne einklage, welches von den Parteien durch Vertrag als zuständiges Gericht anerkannt worden war. Am 21. Juni 1890 geriethen Homberg und Bock in Buchs und am 1. Juli gleichen Jahres in München in Konfurs. Preaud, welcher verschiedene Forderungen an Homberg und Bock besaß, melbete dieselben an beiden Orten an, indem er für die Forderung von 10,000 Fr. das Depositum, (welches inzwischen bei der Bank in Winterthur zinstragend angelegt worden war) beanspruchte. Das Konkursversahren in München wurde burch Beschluß bes königlichen Umtsgerichtes München I vom 4. März 1891 wieder eingestellt, weil in München keine zu Deckung der Kosten ausreichenden Aktiven sich vorfanden. Innert der ihm durch bas Urtheil bes Bezirksgerichtes Arbon vom 31. Dezember 1888 angesetzten Frist hatte Préaud seine Forderung von 10,000 Fr. beim Civilaerichte von Laufanne eingeklagt und es wurde ihm diefelbe burch Kontumazialurtheil vom 8. November 1890 zugefprochen. Gestützt auf dieses Urtheil verlangte Préaud vom Friebensrichterante Romanshorn Herausgabe ber bei demselben beponirten 10,000 fr. Der Gerichtsprassoent von Arbon, an welchen fich das Friedensrichteramt um Weifung wendete, untersagte indek mit Rucksicht auf ben inzwischen eingetretenen Konkurs über Somberg und Bock und die Ginsprache der Konkursbehörde die Heraus= gabe bes Geldes, und die Rekurskommission bes thurgauischen Obergerichtes wies burch Entscheid vom 5. März 1891 eine ge= gen diese Verfügung erhobene Beschwerbe ab. Runmehr betrat Préaud den ordentlichen Prozesweg vor den thurgauischen Gerichten gegen die Konkursbehörde im st. gallischen Konkurse über Homberg und Bock (Auffallskommission Werdenberg), indem er beantragte, dieselbe sei als pflichtig zu erklären, seinen Anspruch auf das vom Friedensrichteramte Romanshorn verwaltete Depositum im Betrage von 10,000 Fr. nebst Zins anzuerkennen und ihre Einsprache gegen die Aushingabe besselben zurückzuweisen. Er wurde indeß mit seinem Begehren in beiden Instanzen abgewiesen, vom Obergerichte bes Kantons Thurgau durch Entschei= bung vom 29. Auguft 1891 und mit ber Begründung: Die beim Friedensrichteramte Romanshorn beponirten 10,000 Fr. gehören in die st. gallische Konkursmasse von Homberg und Bock, da die= fer nach bundesrechtlichen Grundsätzen das gesammte bewegliche Bermögen der falliten Firma zufalle, wo in der Gidgenoffenschaft basselbe auch gelegen sein möge. Es seien bekhalb die thurgau= ischen Behörden nicht befugt, über dieses Depositum irgendwie zu verfügen, sondern diese Verfügungsbefugniß stehe einzig und allein dem st. gallischen Konkursrichter zu, welchem sich Preaud außerbem durch vorbehaltlose Eingabe seiner Forderung im ft. galli= schen Konkurse noch ausdrücklich unterworfen habe. Am 7. September 1891 fanden die Kollokationsverhandlungen im Konkurse

A. Staatsrechtliche Entscheidungen. III. Abschuitt. Konkordate.

Homberg und Bock in Buchs statt. Dabei wurde L. Préaud mit 10,398 Fr. als Schatzungsrechtsgläubiger in II. Klasse (mit einer weitern Forderung von 32,817 Fr. 05 Cts. in IV. Klaffe als Kurrentgläubiger) kollozirt. Am 25. September 1891 wies die Auffallskommission Werdenberg bie Bank in Winterthur an, die beponirten 10,000 Fr. mit Zins, abzüglich indes eines der Kon= furskommission für Rosten vorab auszubezahlenden Betrages von 290 Fr., dem L. Préaud auszubezahlen. Der von der Masse beanspruchte Kostenbetrag setzt fich zusammen aus 140 Fr. Koften bes vor den thurgauischen Gerichten geführten Prozesses und 150 Fr. an Konkurskosten, welche die Auffallskommission bem Breaud wegen burch ihn verursachter Berzögerung der Austragung des Konkurses aufgelegt bat.

B. Mit Eingabe vom 5. Oktober 1891 ergriff & Préaud gegen bas Urtheil des thurgauischen Obergerichtes vom 29. August 1891 ben staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, mit dem An= trage, es sei dasselbe aufzuheben unter Kostenfolge. Er behauptet, bieses Urtheil verweigere die Vollziehung der rechtskräftigen Ur= theile des Bezirksgerichtes von Arbon vom 31. Dezember 1888 und des Civilgerichtes von Laufanne vom 8. November 1890. welche ihm ein Pfandrecht an dem Depositum zusprechen und nur im Kanton Thurgau vollzogen werden können. Es liege baber eine Verletzung des Art. 61 B.=B. sowie eine Rechtsverweigerung por.

- C. Die rekursbeklagte Auffallskommission Werdenberg bean= tragt:
- a. Es sei der staatsrechtliche Rekurs des L. Préaud in Lyon gegen das Urtheil des thurgauischen Obergerichtes vom 29. Auguft laufenden Jahres abzuweisen:
- b. E3 feien ihr für ihre Bemühungen angemeffene Roften gu fprechen.

Bur Begründung macht fie im Wesentlichen geltend : Die beponirten 10,000 Fr. bilben, wie bas angefochtene Urtheil bar= thue, ein Aftivum der ft. gallischen Konkursmasse. Habe ber Re= kurrent ein rechtskräftiges Urtheil rücksichtlich dieses Aktivum zum Bollzuge bringen wollen, so habe er sich an die ft. gallischen. konkordatsmäßig einzig zuständigen Behörden wenden muffen und

589

nicht an die Behörden des Kantons Thurgau. Der Rekurrent habe sich auch dem st. gallischen Konkursgesetze und Konkursverfahren unterworfen, indem er seine Forderung im st. gallischen Ronturfe eingegeben und gegen seine Kollokation in demfelben nicht protestirt habe. Der Bestand der Forderung des Rekurrenten sowie bessen Stellung als Schatzungsgläubiger seien von der Masse nicht bestritten worden; es habe sich nur um die Rlassiskation im st. gallischen Konkurse gehandelt. Hierüber habe aber nur ber ft. gallische Richter entscheiben konnen. Gine Verletzung bes Art. 61 B.=B. liege also nicht vor, da der Rekurrent ein Beaehren um Vollstreckung eines rechtsträftigen Urtheils bei einer zuständigen Behörde nicht gestellt habe; überdies sei ein folches Begehren gar nicht nöthig gewesen, da die Bollstreckung nie verweigert worden fei. Gegen den ihm gemachten Abzug könne sich ber Rekurrent nicht beschweren, da in dieser Richtung das Bundes= gericht nicht kommetent sei und er die Rektisikation des kollozirten Betrages, bei beffen Festsetzung die Rosten abgezogen worden seien. binnen nütlicher Frift nicht verlangt habe.

D. Das Obergericht bes Kantons Thurgau verweist auf die Gründe seiner angesochtenen Entscheidung und die Vernehmlassung der Rekursbeklagten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Art. 61 B.=V. bezieht sich, wie das Bundesgericht stets seste gehalten hat, nur auf die Vollstreckung außerkantonaler schweizerischer Sivilurtheile, nicht dagegen auf die Vollstreckung von Uretheilen der Gerichte des eigenen Kantons. Danach liegt hier eine Verletzung des Art. 61 B.=V. nicht vor. Denn die Pfandrechts=ansprache des Rekurrenten, deren Vollziehung dieser bei den thurgauischen Gerichten verlangte, stützt sich auf das Ursheil des Bezirksgerichtes Arbon vom 31. Dezember 1888 und nicht auf das Kontumazialurtheil des Civilgerichtes Lausanne vom 8. November 1890. Allerdings war die Vollstreckbarkeit des erstern, das Pfandrecht des Rekurrenten für den Fall des Gestandes seiner Forderung anerkennenden, Urtheils dadurch bedingt, daß der Bestand der Forderung vorerst sestgesellt werde und ist letzteres durch das Kontumazialurtheil des Civilgerichtes Lausanne vom 8. November 1890 geschehen. Allein der Pfandrechtsanspruch des Respekten.

furrenten stütt sich boch nicht auf dieses Urtheil, aus welchem, für sich allein genommen, er ja gar nicht folgt, sondern auf das Urstheil des Bezirksgerichtes Arbon. Indem der Rekurrent die Realissung seines Pfandrechtes verlangte, hat er die Vollstreckung des letztern Urtheils betrieben, wobei durch das Kontumazialurtheil dingung der Vollstreckung lediglich festgestellt war, daß die Besthurgauischen Urtheils eingetreten sei.

2. Liegt somit eine Berletzung des Art. 61 B.-B. nicht vor, so beruht dagegen das angefochtene Urtheil auf einer unrichtigen Auslegung der eidgenöffischen, das Konkursrecht betreffenden Kon= fordate, speziell des Konkordates vom 7. Juni 1810. Wie näm= lich das Bundesgericht schon wiederholt entschieden hat, siehe Entscheidungen, Amtliche Sammlung VIII, S. 231 u. ff.; XI, S. 457) können nach Art. 2 des Konkordates vom 7. Juni 1810 auch richterliche (Pfändungs=) Pfandrechte, wie vertragliche und gesetzliche Pfandrechte, trot des über den Schuldner ausgebroche= nen Konkurses, im Gerichtsstande der gelegenen Sache realisirt werben. Danach war denn der Rekurrent berechtigt, die Realisirung seines Pfändungspfandrechtes im Kanton Thurgau zu verlangen, b. h. also, da nach Lage ber Sache die Realisirung bes Pfandrechtes eben hierin bestand, dort die Aushändigung der deponirten Gelbsumme zu verlangen und war letztere also nicht kraft Konkordates an die st. gallische Konkursmasse auszuliefern ober als Bestandtheil derselben zu behandeln. Zweifelhaft mag zwar sein, ob nicht die Kantonalgesetzgebung, unerachtet der Konkordats= bestimmungen, besugt ware, auch für interkantonale Berhaltniffe vorzuschreiben, daß Pfänder in die Konkursmasse abzuliefern seien und der Pfandgläubiger in derselben seine Befriedigung suchen musse. Allein hierum handelt es sich im vorliegenden Falle nicht. Denn das angesochtene Urtheil stütt sich nicht darauf, daß die kantonale Gesetzgebung dieses Verfahren vorschreibe, sondern viel= mehr darauf, daß die eidgenössischen Konkordate dasselbe postuliren. Dies ist aber eben, wie gezeigt, nicht richtig. Wenn auch vielleicht die eidgenössischen Konkordate die Kantonalgesetzgebung nicht hindern, aus der Universalität des Konkurses ben gedachten Folgesatz zu ziehen, so schreiben sie denfelben doch jedenfalls nicht

vor; vielmehr hat es nach den Konkordaten dabei sein Bewenden, daß Pfandrechte aller Art, auch nach ausgebrochenem Konkurse, im Gerichtsstand der gelegenen Sache realisit werden können.

3. Die Beschwerbe erscheint banach als begründet, sofern nicht etwa der Rekurrent auf seine konkordatsmäßigen Rechte verzichtet hat. Dies ist indek nicht der Fall. Bei Anmeldung der Forderung von 10,000 Fr. im ft. gallischen Konkurse hat der Rekur= rent erklart, daß er für diese Forderung das Depositum von 10,000 Fr. beauspruche, nicht aber, daß er im Konkurse auf daß= selbe angewiesen zu werden verlange. In der bloken Anmeldung der Forderung aber liegt ein Verzicht auf die Realisirung des Pfandrechtes im Gerichtsstande ber gelegenen Sache noch nicht; dieselbe hatte ihre Bedeutung insbesondere auch für den Kall, daß das Pfandrecht des Rekurrenten richterlich nicht anerkannt worden wäre. Ebensowenig liegt in dem Stillschweigen des Rekurrenten auf die Mittheilung der Konkurskollokation ein Verzicht auf seine konkordatsmäßigen Rechte. Durch die Konkurskollokation konnte ja ber Rechtsstellung des Rekurrenten nicht prajudizirt, es konnte ihm dadurch das Recht, die von ihm verlangte Realisirung des Pfandrechtes weiter zu betreiben, insbesondere gegen den abwei= senden Entscheid des kantonalen Obergerichtes in der bundesgesetz= lichen Rekursfrift an das Bundesgericht zu rekurriren, nicht ent= zogen werden.

## Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Beschwerde wird als begründet erklärt und es wird mithin dem Rekurrenten sein Rekursbegehren zugesprochen. Vierter Abschnitt. — Quatrième section.

Kantonsverfassungen. — Constitutions cantonales.

## I. Uebergriff in das Gebiet der gesetzgebenden Gewalt. — Empietement dans le domaine du pouvoir législatif.

93. Urtheil vom 21. November 1891 in Sachen Teuber.

A. Durch Beschluß vom 30. Juli 1891 hat der Regierungs=
rath des Kantons Bern die von der Polizeidirektion versügte
bleibende Ausweisung der (wiederholt wegen gewerbsmäßiger Kuppelei gerichtlich bestraften) Lina Teuber geb. Schertenleid von Gansingen (Aargau) aus dem Kanton Bern genehmigt und gesstützt auf Art. 1 des kantonalen Dekretes vom 1. März 1858 die Strafandrohung auf Widerhandlung gegen diesen Ausweissungsbeschluß d. h. das Betreten des bernischen Gebietes ohne vorgängige spezielle Erlaubniß der Polizeidirektion, sestgesetzt auf eine Buße von 50 Fr. dis 200 Fr. und dazu öffentliche Arbeit von acht Tagen.

B. Gegen diesen Beschluß ergriff Lina Teuber ben staatsrecht= lichen Rekurs an das Bundesgericht, behauptend:

1. Der angesochtene Beschluß enthalte einen versassungswidrigen Eingriff sowohl in das Gebiet der gesetzgebenden als der richter-lichen Gewalt. Nach § 41 K.B. stehe dem Regierungsrath ein Recht, Gebote und Verbote mit Bußandrohungen zu erlassen nur zur Abwendung plötzlicher Gesahren für den sanitarischen oder